

Österreichische Hochschülerschaft

AUSTRIAN NATIONAL UNION OF STUDENTS



An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi. 94-GE / 1998
Datum:	16. Okt. 1998
Verteilt 19. 10. 98 ✓

Dr. Scheffbeck

Wien, 1998-10-15
Gatt/382

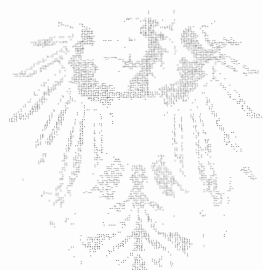
Betr.: Stellungnahme StudFG 1992

Die Österreichische Hochschülerschaft übermittelt in der Beilage die in der ZASitzung am 12. 10. 1998 beschlossene Änderung der Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Gattringer
Wolfgang Gattringer
ÖH-Vorsitzender

Beilage in 25facher Ausfertigung



Körperschaft öffentlichen Rechts
 ADR Liechtensteinstraße 13, A-1090 Wien
 TEL (+43-1) 310 88 80-0 | FAX (+43-1) 310 88 80-36
 MAIL oeh@oeh.ac.at | WWW http://www.oeh.ac.at
 BANKVERBINDUNG Kto.Nr. 032103012/00 BLZ 11000

Vertretung für 230.000 Studierende



Forderungskatalog der Österreichischen Hochschülerschaft zur Novellierung der Studienförderung

1. Verdienstfreigrenzen

Das bestehende System der Vollabsicherung soll beibehalten werden, wobei es aufgrund der Notwendigkeit praxisrelevanter Berufserfahrung und der höheren Lebenskosten wünschenswert wäre, die Einkommensgrenzen aus Berufstätigkeit (Anmerkung: die Aufwandsentschädigungen der ÖH-Vertreter und Zahlungen aufgrund von Versorgungsansprüchen werden nicht als Einkommen aus Berufstätigkeit gesehen) flexibler und höher zu gestalten. Bis zum jetzigen Zeitpunkt ist es erlaubt, aus unselbständiger Beschäftigung 98.000,-- pro Jahr bzw. 80.000,-- aus selbständiger Tätigkeit zu verdienen. Diese Differenzierung ist jedoch hinsichtlich der aktuellen Entwicklung am Arbeitsmarkt (Stichwort: Werkverträge, neue Selbständige, zunehmende Flexibilisierung) nicht mehr länger aufrechtzuerhalten, da diese Grenze zusehends schwimmt. Wir fordern deshalb die Bildung eines Durchrechnungszeitraumes mit einer pauschalen Jahresverdienstfreigrenze aus Berufstätigkeit. Gleichzeitig muß eine Staffelung der Rückzahlung der Studienbeihilfe bei Überschreiten dieses Jahresverdienstfreibetrages mit Einschleifregelung vorgesehen werden. Diese Staffelung ist so vorstellbar:

Einkünfte aus Berufstätigkeit	Rückzahlung
0.- bis 100.000.- Schilling	0 %
100.000.- bis 125.000.- Schilling	50 %
über 125.000.- Schilling	100 %

Körperschaft öffentlichen Rechts
ADR Liechtensteinstraße 13, A-1090 Wien

TEL (+43-1) 310 88 80-0 | FAX (+43-1) 310 88 80-36

MAIL oeh@oeh.ac.at | WWW <http://www.oeh.ac.at>

BANKVERBINDUNG Kto.Nr. 032103012/00 BLZ 11000

Die Grenze von 100.000,-- ergibt sich aus der Überlegung, daß man auch heute bereits nach aktuellem Gesetzesstand max. 98.000,-- (99.000,-- auf Basis des vorliegenden StudFG-Novellierungs-Entwurfes) verdienen darf. Diese 98.000,-- setzen sich aus dem 50.000,-- - Schilling-Ferialfreibetrag und dem Freibetrag für den Studierenden selbst von 48.000,-- zusammen. Diese Vereinfachung ist auch für die Studierenden eine wesentliche Erleichterung, da ein nicht unbeträchtlicher Teil der Rückforderungen aus der komplexen, inflexiblen und undurchsichtigen Regelung der Einkommenssituation resultiert.

2. Studienwechsel

Angesichts der sich häufenden Probleme bei Studierenden im zweiten Bildungsweg (wenn vor dem Berufsantritt schon einige Semester inskribiert wurden) oder bei längeren Pausen hinsichtlich der Wechselbestimmung, wäre es hier eine Lösung, eine „Verjährung“ frühere Studien bzw. Semester einzuführen, z. B. daß Studien, die mehr als fünf Jahre zurückliegen, nicht mehr berücksichtigt werden (kurze Verjährungszeit für den Problemfall Musikgymnasien).

Überdies treten auch bei „normalen“ Studienwechsel immer wieder Schwierigkeiten auf, da in den ersten beiden Semestern eines Studiums oft nur eher allgemeine und nichts über den eigentlichen Schwerpunkt des Studiums aussagende Prüfungen zu absolvieren sind und so viele Studierende erst im dritten, vierten Semester erkennen, daß ein anderes Studium geeigneter wäre. Eine Alternative könnte hier sein, daß man das Studium entweder wie gehabt zwei mal spätestens nach dem zweiten Semester wechseln darf, oder wahlweise nur einmal, dafür aber nach dem dritten Semester.

3. Leistungsnachweis

Durch die im StudFG aufgezählten Nachsichtgründe soll auch der Nachweis des günstigen Studienerfolges nach den ersten beiden Semestern (Leistungsnachweis) hinausgeschoben werden. Überdies wäre es wünschenswert, bei Auslandsstipendien ebenfalls die Möglichkeit des Ausschlusses bzw. der Minderung der Rückzahlungsverpflichtung bei Erbringung zumindest des halben günstigen Studienerfolges zu einzuführen.

Für die ÖH ist es wichtig hier auch die Thematik der behinderten Studierenden anzusprechen. Nach vielen Jahren und zahlreichen Vorschlägen wird nun endlich auf die Problematik der behinderten Studierenden eingegangen. Man ist in dieser Novelle bereit, den behinderten Studierenden aufgrund ihrer erschwerten Studiensituation zusätzliche Semester für ihre Anspruchsdauer zu gewähren. Man hat aber dabei vergessen, daß nicht nur die auf die Mindeststudienzeit plus Toleranzsemester je Abschnitt eingeschränkte Anspruchsdauer ein Problem darstellt, sondern auch der nach zwei Semestern zu erbringende Leistungsnachweis. Gerade behinderte Studierende haben es schwer sich in den Studienbetrieb zu integrieren, umso schwieriger bis unmöglich ist es für diese Studierenden nach den ersten zwei Semestern einen Leistungsnachweis zu erbringen, der auf dem selben Niveau liegt wie für nicht behinderte Studierende. Daher ist es jedenfalls notwendig ihnen in dieser schwierigen Eingewöhnungsphase einen längeren Zeitraum für die Erbringung des Leistungsnachweises einzuräumen. Wird dies nicht berücksichtigt, so werden viele dieser behinderten Studierenden gar nicht in den Genuß der zusätzlichen Semester kommen, da sie schon nach zwei Semestern wieder aus der Bezugsberechtigung herausfallen. Das Fehlen einer solchen Regelung schmälert somit den großen Fortschritt, den die Berücksichtigung der Behinderung in der Verlängerung der Anspruchsdauer darstellt.

4. Selbsterhalterstipendien

Die Anspruchsberechtigung für Selbsterhalterstipendium muß auf ausländische Staatsbürger ausgeweitet werden.

Begutachtung zur StudFG-Novelle

ad 5.: Studienwechsel

Bei dieser Regelung des Studienwechsels ist das „2x + 1 Prinzip“ (§20 Abs.2) für den 1. Studienabschnitt nicht berücksichtigt. Der Studierende muß also trotz der nicht vorhandenen finanziellen Absicherung (keine Studienbeihilfe, keine Familienbeihilfe) und der damit unvermeidlichen Berufstätigkeit nebenbei die Mindeststudienzeit plus ein Toleranzsemester einhalten, ansonsten hat er im folgenden Studienabschnitt von vornherein keinen Beihilfenanspruch mehr.

ad 6.: Verlängerung der Anspruchsdauer für behinderte Studierende

... zum Kreis der begünstigten Behinderten ...

Erfahrungsgemäß werden behinderte Menschen erst nach dem Behinderteneinstellungsgesetz eingestuft, sobald sie eine Berufstätigkeit aufnehmen (wollen). Ein Studium wird derzeit vom Bundessozialamt nicht mit einer Berufstätigkeit gleichgestellt. Dadurch ist die geplante Fassung, nur begünstigten Behinderten eine Förderung zukommen zu lassen, nicht realistisch, da alle behinderten Studierenden, die sich nicht einstufen lassen können, nach der geplanten Fassung keine Studienbeihilfe bekommen.

... Nachweis der Behinderung ist durch einen Bescheid

Das Wort "Bescheid" müßte näher definiert werden.

Anm.: Das Bundessozialamt kann z.B. auch einen "Behindertenpaß" ausstellen, in dem der Grad der Behinderung enthalten ist, und der nicht an eine Aufnahme einer Berufstätigkeit geknüpft ist. Dieser Behindertenpaß könnte anstelle des BEinStG herangezogen werden (Grund siehe oben).

ad 8.: Präsenz-, Ausbildungs-, Zivildienst

Wenn ein Studierender seinen Präsenzdienst von 8 Monaten ableistet, kann dies durch die monatlichen Einrückungstermine bewirken, daß er nicht nur ein Semester sondern zwei verliert. Nach der im Entwurf vorgeschlagenen Fassung würde er aber für 8 Monate Präsenzdienst nur ein Semester Verlängerung erhalten. Deshalb wäre hier die Formulierung „jeweils für sechs angefangene Monate Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst“ angebracht.

ad 13.: Zuschläge für behinderte Studierende

Hier wird ein Ermessensspielraum eingeräumt, der mit Vorsicht zu genießen ist. Fraglich ist weiters, ob das BMWV wirklich beurteilen kann, welches Ausmaß an Zuschlägen notwendig ist, um die Beeinträchtigung auszugleichen. Es ist zu bezweifeln, daß in der zuständigen Abteilung des BMWV entsprechendes Wissen über diesen sensiblen Bereich vorhanden ist. Jedenfalls ist es, um Willkür zu vermeiden, erforderlich, eine Zuschlagsmatrix, die Mindestzuschläge für die jeweilige Behinderung enthält, festzulegen und eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung einer solchen einzurichten, in der auch Vertreter der Österreichischen Hochschülerschaft und Vertreter des Behindertenbereiches die Möglichkeit der Mitarbeit haben. Nur dadurch ist gewährleistet, daß es zu einem adäquaten und bedarfsgerechten Ausgleich für behinderte Studierende kommt.

ad 16.: Absetzbeträge

In der geltenden Fassung des StudFG wird die aktuelle Höchstbeihilfe als Absetzbetrag genannt. Sinngemäß wären dann die entsprechenden Beträge in der neuen Fassung 70.000,-- bzw. 100.000,--. Vor allem nach der Umstellung auf das Prinzip des Regelbedarfes sollte auch weiterhin dieser Betrag - um der Systemkonformität nachzukommen - als notwendige Unterhaltsleistung angesehen und in der entsprechenden Höhe berücksichtigt werden.

Überdies fordert die ÖH auch eine entsprechende Anhebung der Absetzbeträge nach § 32 Abs.1, da es ansonsten zu einer Ungleichbehandlung der unterhaltsberechtigten Personen einer

Familie kommt. Würde man diese Beträge beibehalten, so würde man die anderen unterhaltsberechtigten Personen einer Familie als weniger wert bzw. als weniger kostenaufwendig beurteilen. Weiters führt dies zu einer Benachteiligung von Familien mit mehreren unterhaltsberechtigten Personen, sprich Kindern.

ad 21.: Automationsunterstützte Datenermittlung

Vor dem Hintergrund dessen, daß aufgrund der automationsunterstützten Datenermittlung bisher sehr viele Falschmeldungen und Falschberechnungen passierten, ist es bedenklich, dessen Umfang noch auszuweiten. Da jedoch nur so für den Studierenden hier bürokratische Erleichterungen erreicht werden können, muß künftig eine höhere Datensicherheit angestrebt werden.

ad 23.: Stipendiensenat

Dieser Passus ist für die Studierendenvertretung nicht tragbar, da es bisher immer an der Studienbeihilfenbehörde gelegen ist, daß die Senate nicht alle zwei Monate getagt haben. Personalmangel, Überlastung und "Zusammenwarten, bis sich ein Senat wieder auszahlt" werden hier als maßgebliche Gründe genannt. Weiters ist der Senat auch deswegen eingerichtet, um die Vorstellungen (Berufungsinhalt) der Studierenden zu diskutieren und eine gemeinsame, für alle Seiten akzeptable Lösung zu finden. Geht diese Entscheidungsbefugnis in Zukunft auf den Vorsitzenden über, könnten hier "lästige" Fälle oder Fälle, bei denen der Behörde ein Fehler unterlaufen ist, an den Studierendenvertretern vorbeigeschoben werden. Um dies zu vermeiden, muß sicher gestellt werden, daß die Senate einmal im Monat tagen.

ad 24.: Ruhen der Studienbeihilfe

... überwiegend behindert sind ...

Das Wort "behindert" müßte konkretisiert werden, da es sonst zu Verwechslungen mit dem Studium behinderter Studierender, die auch behindert werden (z.B. Stufen, usw.), kommen könnte.

ad 27: Studienabschlußstipendien

Die Österreichische Hochschülerschaft begrüßt die Einführung des Studienabschlußstipendiums. Durch die unterschiedliche Höhe und Abwicklungsmodalitäten entstehen nun aber eklatante Ungleichbehandlungen im Vergleich zu den „normalen Studienbeihilfenbeziehern“ und den „Selbsterhaltern“. Außerdem ist nicht einsichtig, wieso dieses Stipendium 12 mal in voller Höhe ausbezahlt wird, während die anderen Beziehergruppen nur für 10 Monate in Genuß des (noch dazu niedrigeren) Stipendiums kommen und somit zwei Monate selbst finanzieren müssen. Überdies muß nach geltender Rechtslage das Diplomstudium mit einer Teildiplomprüfung beendet werden (also Approbation der Diplomarbeit vorher), die im Regelfall nicht in den Sommerferien stattfindet und somit der Bezieher eines Studienabschlußstipendiums auch die Monate August und September durchbezahlt bekommt (15.000,-- netto!). Sein Kollege mit „normalem“ Stipendium muß jedoch in diesen Monaten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, um seine Fixkosten zu decken.

Vor dem Hintergrund jener Studien, die dafür vornehmlich in Frage kommen - SOWIs, Jus, TU - ist außerdem zu hinterfragen, ob die dafür erforderliche Voraussetzung der noch fehlenden Studenanzahl von 10 Semesterstunden + Diplomarbeit nicht als viel zu restriktiv erscheint. Die immer wieder angeführten langwierigen Diplomarbeiten im Bereich der NaWi ist zwar ein schlagkräftiges Argument für die niedrige Stundenzahl, jedoch wird sich der Großteil der potentiellen Kandidaten für diese Förderung nicht in diesem Bereich finden. Weiters ist zu begründen, warum die Voraussetzung „Vollbeschäftigt“ genannt wird und so von vorneherein Selbständige aus dieser Maßnahme ausgeschlossen sind. In diesem Fall dürfte es nämlich aufgrund der fehlenden entsprechenden Anmeldung bei der Sozialversicherung ziemlich schwer sein, während der letzten vier Kalenderjahre nachzuweisen, jeweils 40 h pro Woche im eigenen Betrieb gearbeitet zu haben (Auftragslage ist Schwankungen unterworfen, Versicherter bezahlt Mindestbeitrag zur gewerblichen Sozialversicherung, der jedoch nicht im Zusammenhang mit den geleisteten Arbeitsstunden steht). Überdies sind Studierende mit Kindern, die während diesen vier Kalenderjahren vorher Karenzgeld erhalten haben und deshalb nicht volle vier Jahre einer Berufstätigkeit nachgegangen sind, ebenfalls von dieser Fördermaßnahme ausgeschlossen.

Sinnvoller wäre es hier, auf Zeiten des Selbsterhaltes und nicht auf Vollbeschäftigung abzustellen.

Weiters muß sichergestellt sein, daß weder Ferialtätigkeit verhindert wird und daß der Passus „ab Zuerkennung des Studienabschlußstipendiums jede Berufstätigkeit aufgibt“ dem Studierenden nicht die Möglichkeit nimmt, sich für ein Jahr kenzieren zu lassen (hier würde ja der ursprüngliche Arbeitsvertrag aufrecht bleiben).

ad 28.: Auslandsstipendium

Hier wäre es wünschenswert, die vier möglichen Auslandssemester nicht in einem konsumieren zu müssen, sondern diese auf mehrere Auslandsaufenthalten aufteilen zu können.

ad 34.: Leistungsstipendien

Der Topf für die Leistungsstipendien wird von 1,5 % auf 1 % gekürzt, gleichzeitig wird die Förderung auf das Ende jeweils eines Abschnittes beschränkt.

ad 37.: Förderstipendien

Der Universitätslehrer oder Hochschulprofessor, der über den Inhalt der Arbeit ein Gutachten erstellt, ist wohl kaum die richtige Person, gleichzeitig auch über die Kostenaufstellung zu befinden. Gerade in Verbindung mit einem Auslandsaufenthalt sind diese Kosten nur von Personen mit entsprechenden Erfahrungswerten in diesem Bereich richtig einzuschätzen. Deshalb ist es hier sinnvoller, die Kostenschätzung von einer zentralen Einreichstelle, die auch über Referenzwerte verfügt, beurteilen zu lassen.

ad 41.: Höchststipendien März 1999 bis Dezember 1999

... Kreis der begünstigten Behinderten ...

Erfahrungsgemäß werden behinderte Menschen erst nach dem Behinderteneinstellungsgesetz eingestuft, sobald sie eine Berufstätigkeit aufnehmen (wollen). Ein Studium wird derzeit vom

Bundessozialamt nicht mit einer Berufstätigkeit gleichgestellt. Dadurch ist die geplante Fassung, nur begünstigten Behinderten eine Förderung zukommen zu lassen, nicht realistisch, da alle behinderten Studierenden, die sich nicht einstufen lassen können, nach der geplanten Fassung keine Studienbeihilfe bekommen. Das Bundessozialamt kann z.B. auch einen "Behindertenpaß" ausstellen, in dem der Grad der Behinderung enthalten ist, und der nicht an eine Aufnahme einer Berufstätigkeit geknüpft ist. Dieser Behindertenpaß könnte anstelle des BEinStG herangezogen werden.

Std. 1998.10.15

